

Auszug aus dem Text (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 71 „Südhafen“ der Stadt Kappeln

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

6. Gestalterische Vorschriften

Im Baufeld A des Sonstigen Sondergebietes Sportboothafen gelten für die Errichtung baulicher Anlagen folgende gestalterische Vorschriften:

6.1 Dachform, Dachneigung, Dachmaterialien

Zulässig sind Sattel-, Walm und Zeltdächer mit Dachneigungen von 20° bis 35°. Als Dacheindeckung sind rote bis rotbraune Dachpfannen zulässig. Unzulässig sind glänzende Dacheindeckungen.

6.2 Fassaden

Die Fassaden sind als Ziegelmauerwerk und/oder helle Putzfassaden auszubilden.

6.3 Öffnungen, Fenster

Fenster sind als stehende Formate auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Räume für Toiletten. Schaufensteröffnungen mit Breiten über 2,0 m sind durch vertikale Teilungen zu gliedern.

6.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind entsprechend der Satzung der Stadt Kappeln über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbesatzung) vom 24.04.2013 auszubilden.